

Satzung
des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften
der Technischen Hochschule Lübeck zur 1. Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2018
im Bachelorstudiengang Biomedizintechnik
vom 21. Juni 2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften vom 05. Juni 2019, nach Stellungnahme des Senats vom 19. Juni 2019 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 20. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 7

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 26.06.2019

Artikel 1
Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Satzung des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Lübeck über das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Biomedizintechnik vom 01. August 2018 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
„Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 20 LP gewählt werden. Dabei darf kein Modul doppelt belegt werden und es darf kein Modul belegt werden, das inhaltlich identisch mit einem Modul aus dem bestehenden Curriculum ist.“
2. § 6 wird gestrichen.
3. § 7 wird gestrichen.
4. § 8 wird gestrichen.
5. § 9 wird gestrichen.
6. Die Überschrift von „§10 Lehrveranstaltungen“ wird geändert in „§6 Lehrveranstaltungen“
7. §11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift von „§11 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium“ wird geändert in „§7 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium“.
 - b) In Absatz 1 wird „12 Kalenderwochen“ geändert in „3 Monate“.

8. Die Überschrift von „§12 Voraussetzungen und Zulassung“ wird geändert in „§8 Voraussetzungen und Zulassung“.
9. § 13 wird gestrichen.
10. Die Überschrift von „§14 Prüfungsverfahren“ wird geändert in „§9 Prüfungsverfahren“.
11. Die Überschrift von „§15 Prüfungssprache“ wird geändert in „§10 Prüfungssprache“.
12. Die Überschrift von „§16 Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote“ wird geändert in „§11 Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote“.
13. Die Überschrift von „§17 Nachricht über die Bewertung“ wird geändert in „§12 Nachricht über die Bewertung“.
14. Die Überschrift von „§18 Vorpraktikum“ wird geändert in „§13 Vorpraktikum“.
15. Die Überschrift von „§19 Berufspraktikum“ wird geändert in „§14 Berufspraktikum“.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift von „§20 Schlussbestimmungen“ wird geändert in „§15 Schlussbestimmungen“.
 - b) Der Satz „Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2018 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2018/2019 neu eingeschriebenen Studierenden.“ Wird zu Absatz 1 und erhält folgende Fassung: „Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt am 1. September 2019 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2018/2019 neu eingeschriebenen Studierenden.“
 - c) Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Diese Satzung des Bachelorstudienganges Biomedizintechnik vom 01. August 2018 (NBI. HS MBWK. Schl.-H. 2018, S. 57) tritt am 28. Februar 2025 außer Kraft.“
17. Die Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2018 für den Bachelorstudiengang Biomedizintechnik wird wie folgt geändert:
 - a) In den Pflichtmodulen wird in der Nummernzeile 6 die Spalte „Leistung/ Prüfungsleistung“ sowie die Spalte „ECTS (LP)“ in zwei Zeilen getrennt.
In der Nummernzeile 6 in der Zeile „Anatomie“ wird in der Spalte „Leistung/ Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (60 Min.)“ und in der Spalte „ECTS (LP)“ die Angabe „2,5“ eingefügt.
In der Nummernzeile 6 in der Zeile „Physiologie“ wird in der Spalte „Leistung/ Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (60 Min.)“ und in der Spalte „ECTS (LP)“ die Angabe „2,5“ eingefügt.
 - b) In den Pflichtmodulen wird in der Nummernzeile 14 in der Zeile „Konstruktionstechnik“ in der Spalte „Leistungen/ Studienleistungen“ die Angabe „Tu“ ersetzt durch „Tb“.
 - c) In den Pflichtmodulen wird in der Nummernzeile 17 in der Zeile „Bildgebende Verfahren“ in der Spalte „Leistungen/ Studienleistungen“ die Angabe „Tu“ ersetzt durch „Tb“.
 - d) In den Pflichtmodulen der Vertiefungsrichtung EMG wird in der Nummernzeile EMG 4 in der Zeile „Medizintechnik 1 – Basisverfahren und Geräte“ in der Spalte „Leistungen/ Studienleistungen“ die Angabe „Tu“ ersetzt durch „Tb“.

- e) In den Pflichtmodulen der Vertiefungsrichtung EMG wird in der Nummernzeile EMG 8 in der Zeile „Medizintechnik 2 – Kreislauf, Beatmung, Anästhesie“ in der Spalte „Leistungen/ Studienleistungen“ die Angabe „Tu“ ersetzt durch „Tb“.
- f) In den Pflichtmodulen der Vertiefungsrichtung QMQST wird in der Nummernzeile QM 4 in der Zeile „Umfassendes Qualitätsmanagement“ in der Spalte „Leistungen/ Studienleistungen“ die Angabe „Tu“ ersetzt durch „Tb“.
- g) In den Pflichtmodulen der Vertiefungsrichtung OT wird in der Nummernzeile OT 8 in der Zeile „Optikdesign und -simulation“ in der Spalte „Leistungen/ Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ ersetzt durch „MP-M (30 Min.)“.
- h) In den Pflichtmodulen wird in der Nummernzeile A1 in der Zeile „Abschlussarbeit“ in der Spalte „Leistungen/ Prüfungsleistung“ die Angabe „12 Wochen“ durch „3 Monate“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

Lübeck, 21. Juni 2019

Technische Hochschule Lübeck
Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften

Prof. Dr. Stefan Müller
Dekan